

Nr. 726

Reglement über die Jägerprüfung

vom 15. Juni 1993* (Stand 1. April 2004)

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf § 16 Absatz 2 des kantonalen Gesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 5. Dezember 1989¹,
auf Antrag des Volkswirtschaftsdepartementes,

beschliesst:

I. Prüfungskommission

§ 1 *Wahl und Amtsdauer*

Für die Durchführung der Jägerprüfungen wählt der Regierungsrat auf die Dauer von vier Jahren eine Prüfungskommission. Die Prüfungskommission besteht aus höchstens zwölf Mitgliedern und einem Präsidenten. Die Mitglieder der Jägerprüfungskommission amten als Prüfungsexperten.

§ 2 *Pflichten und Ausstand*

¹Die Mitglieder der Jägerprüfungskommission haben die Prüfungen sachlich und ohne persönliche Rücksicht gegenüber den Kandidaten abzunehmen.

²Für die Mitglieder der Prüfungskommission gelten sinngemäss die Ausstandsgründe des § 14 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 3. Juli 1972².

* G 1993 257

¹ SRL Nr. 725

² SRL Nr. 40

§ 3 *Einberufung*

Die Prüfungskommission wird vom Präsidenten, dem die Erledigung der laufenden Geschäfte obliegt, nach Bedarf einberufen.

§ 4³ *Entschädigung*

Die Entschädigung für die Mitglieder der Jägerprüfungskommission richtet sich nach der Besoldungsverordnung für das Staatspersonal vom 24. September 2002⁴ (Anhang 6: Vergütungen für Kommissionstätigkeit gemäss § 21 der Besoldungsverordnung).

II. Jagdlehrgang

§ 5 *Absolvierung*

1 Kandidaten für die Jägerprüfung haben vor der theoretischen Prüfung einen praktischen jagdlichen Lehrgang im Kanton Luzern zu durchlaufen.

² In begründeten Fällen kann die Dienststelle Landwirtschaft und Wald Ausnahmen bewilligen.⁵

§ 6 *Lehrgangheft*

¹ Die Dienststelle Landwirtschaft und Wald gibt jedem Kandidaten ein Lehrgangheft ab, worin entweder zwei Jagdpächter, ein Jagdaufseher oder die für die besuchten Kurse verantwortlichen Personen die vorgeschriebenen Leistungen des Kandidaten bescheinigen.⁶

² Die bescheinigten Leistungen dürfen nicht mehr als drei Jahre, vom Datum der theoretischen Prüfung an gerechnet, zurückliegen.

³ Für die Eintragungen ist der Inhaber des Lehrganghefts verantwortlich. Bleistifteintragungen werden nicht anerkannt.

§ 7 *Art und Umfang des Jagdlehrgangs*

¹ Der Jagdlehrgang umfasst die Mitarbeit bei der Hege und der Reviergestaltung, die Mitwirkung im Jagdbetrieb sowie die Teilnahme an Kursen über jagdliche, forstliche, kynologische, ornithologische und naturkundliche Themen.

² Der Jagdlehrgang dauert 100 Stunden.

³ Fassung gemäss Änderung vom 16. Januar 2004, in Kraft seit dem 1. Januar 2004 (G 2004 19).

⁴ SRL Nr. 73a

⁵ Fassung gemäss Änderung vom 23. März 2004, in Kraft seit dem 1. April 2004 (G 2004 208).

⁶ Fassung gemäss Änderung vom 23. März 2004, in Kraft seit dem 1. April 2004 (G 2004 208).

§ 8⁷ *Einreichung des Lehrganghefts*

¹Das Lehrgangheft ist mit den Bestätigungen über die geforderten Leistungen vor der theoretischen Prüfung nach Anordnung der Dienststelle Landwirtschaft und Wald einzureichen.

²Die Dienststelle entscheidet über die Anerkennung der Teilnahme am Jagdlehrgang und über die Zulassung zur Jägerprüfung.

III. Jägerprüfung

§ 9 *Gegenstand der Prüfung*

Die Jägerprüfung umfasst drei Teile:

- a. Handhabung der Jagdwaffen,
- b. Schiessen mit Jagdwaffen,
- c. theoretische Prüfung.

§ 10 *Allgemeine Voraussetzungen für die Zulassung zur Jägerprüfung*

Zur Jägerprüfung wird zugelassen, wer

- a. volljährig ist,
- b. nicht nach § 17 des kantonalen Jagdgesetzes⁸ von der Jagd ausgeschlossen ist,
- c. den praktischen Jagdlehrgang durchlaufen hat.

§ 11 *Zulassung zur Schiessprüfung*

Zur Schiessprüfung wird zugelassen, wer die Prüfung über die Handhabung der Jagdwaffen bestanden hat.

§ 12 *Zulassung zur theoretischen Jägerprüfung*

Zur theoretischen Jägerprüfung wird zugelassen, wer die Schiessprüfung bestanden hat.

§ 13⁹ *Anmeldung*

¹Wer sich der Jägerprüfung unterziehen will, hat sich bei der Dienststelle Landwirtschaft und Wald schriftlich anzumelden.

²Der Anmeldetermin wird von der Dienststelle im Kantonsblatt bekannt gegeben.

⁷ Fassung gemäss Änderung vom 23. März 2004, in Kraft seit dem 1. April 2004 (G 2004 208).

⁸ SRL Nr. 725

⁹ Fassung gemäss Änderung vom 23. März 2004, in Kraft seit dem 1. April 2004 (G 2004 208).

§ 14 *Prüfungsgebühr*

¹ Mit der Anmeldung für die Jägerprüfung ist eine Prüfungsgebühr von 550 Franken zu entrichten.¹⁰

² Die Gebühr wird bei Nichtbestehen der Prüfung oder eines Teils davon nicht zurückerstattet.

³ Für die Wiederholung eines Teils der Jägerprüfung wird die Hälfte der Gebühr verlangt.

§ 15 *Durchführung*

¹ Die Jägerprüfungskommission bestimmt Ort und Zeitpunkt der Jägerprüfung und den Prüfungsplan.

² Die Prüfungen sind nicht öffentlich.

§ 16 *Handhabung der Jagdwaffen*

¹ Der Kandidat hat den Nachweis zu erbringen, dass er die Sorgfaltspflichten (Sicherheitsfragen, Distanzen usw.) beim Umgang mit der Büchse, der Schrotflinte und der kombinierten Waffe kennt.

² Dabei sind die von der Prüfungskommission zur Verfügung gestellten Waffen zu verwenden.

§ 17 *Schiessprüfung*

¹ Es ist folgendes Schiessprogramm zu erfüllen:

- a. Kugelschiessen auf die Rehbockscheibe:
 - Distanz: 100 m, 6 Schüsse,
 - Mindestanforderung: 51 Punkte,
 - Stellung: stehend, sitzend oder kniend,
 - Anstreichen gestattet, Auflegen nicht gestattet.
- b. Schrotschiessen auf die laufende Hasenscheibe:
 - Distanz 30 m, Schrot: 3,5 mm (maximal 36 g), 5 Schüsse links, 5 Schüsse rechts auf der Laufbahn,
 - Mindestanforderungen: 7 Treffer,
 - Stellung: Der Schütze löst die Hasenscheibe selber aus, der Anschlag darf erst danach erfolgen.

² In beiden Teilen des Programms sind zwei Probeschüsse möglich.

³ Werden die Mindestanforderungen nicht erfüllt, kann das Programm am selben Tag einmal wiederholt werden.

¹⁰ Fassung gemäss Änderung vom 16. Dezember 2003, in Kraft seit dem 1. Januar 2004 (G 2003 441).

⁴Der Kandidat hat zur Schiessprüfung mit eigenen Jagdwaffen anzutreten.

⁵Zugelassen sind alle nach dem eidgenössischen Jagdrecht erlaubten Waffen. Diese dürfen keine im allgemeinen Jagdgebrauch unüblichen Schiesshilfen aufweisen. Waffen für Ordonnanzmunition sind zugelassen, wenn sie für den jagdlichen Gebrauch umgearbeitet sind. Im Zweifelsfall entscheidet die Jägerprüfungskommission über die Zulassung von Waffen und Schiesshilfen.

⁶Ein Kandidat kann von der Schiessprüfung ausgeschlossen werden, wenn er beim Schiessen die Waffe unvorsichtig handhabt.

⁷Über das Ergebnis der Schiessprüfung ist ein Standblatt anzufertigen, das von den Experten zu unterzeichnen und an die Jägerprüfungskommission weiterzuleiten ist.

§ 18 *Theoretische Prüfung*

¹Die theoretische Prüfung umfasst folgende Fächer:

- a. Jagdrecht: Kenntnis der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften,
- b. Waldkunde: Kenntnis der Bäume und Sträucher, Grundzüge des Waldbaus, Zusammenhänge zwischen forstlicher und jagdlicher Planung, Wildschaden und dessen Verhütung, Abschussplanung,
- c. Wildkunde: Kenntnis und Ansprechen der Wild- und Vogelarten, geschützte und jagdbare Tiere, Biologie und Lebensbedingungen des jagdbaren Wildes, Wildkrankheiten,
- d. Jagdkunde und Jagdhunde: weidmännische Ausübung der Jagd, Jagdmethoden, Hege; Kenntnis der Jagdhundearten, Haltung, Abrichtung und Führung von Jagdhunden,
- e. Waffenkunde: Kenntnis der Jagdwaffen und der Jagdmunition, Geschosswirkung und Ballistik,
- f. jagdliches Brauchtum: Jägersprache, Jagdgebräuche und Behandlung von erlegtem Wild.

²Die prüfenden Kommissionsmitglieder vereinbaren rechtzeitig den Stoff und bestimmen das Anschauungsmaterial für die theoretische Prüfung.

³In der Regel werden alle Fächer mündlich geprüft. Die Prüfungszeit je Fach beträgt 20 Minuten.

⁴Jeder Kandidat wird einzeln durch einen Experten geprüft.

⁵Die Kommission kann für einzelne Fächer schriftlich Prüfungen anordnen. Die schriftlichen Prüfungen dauern maximal drei Stunden.

§ 19 *Bewertung der Leistungen und Bestehen der Prüfung*

¹Die Leistungen der Kandidaten in der Handhabung der Jagdwaffen und bei der Schiessprüfung werden mit «bestanden» oder «nicht bestanden» bewertet.

²Die Leistungen in jedem Fach der theoretischen Prüfung werden mit «gut», «genügend», «mangelhaft» oder «ungenügend» bewertet.

³Die theoretische Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Leistungen in einem Fach ungenügend oder in zwei Fächern mangelhaft sind.

§ 20 *Wiederholung der Prüfung*

Jeder Teil der Jägerprüfung kann einmal wiederholt werden. Bestandene Prüfungsteile müssen, sofern sie nicht mehr als drei Jahre zurückliegen, nicht wiederholt werden. Wer zweimal einen Prüfungsteil nicht besteht, kann sich frühestens nach drei Jahren wieder für den Jagdlehrgang und die Jägerprüfung anmelden.

§ 21 *Ergebnis der Prüfung*

Das Ergebnis der Prüfung wird von der Jägerprüfungskommission in einer gemeinsamen Sitzung festgestellt und dem Kandidaten schriftlich eröffnet.

§ 22 *Fähigkeitsausweis*

¹Dem Kandidaten, der die Jägerprüfung bestanden hat, wird ein Fähigkeitsausweis ausgestellt.

²Der Fähigkeitsausweis wird vom Präsidenten der Jägerprüfungskommission unterschrieben.

...¹¹

§ 23¹²

V. Schlussbestimmungen

§ 24 *Aufhebung bisherigen Rechts*

Das Reglement über die Jägerprüfung vom 19. September 1960¹³ wird aufgehoben.

¹¹ Der Zwischentitel «IV. Rechtsschutz» und § 23 wurden durch Änderung vom 23. März 2004, in Kraft seit dem 1. April 2004 (G 2004 208), aufgehoben.

¹² Der Zwischentitel «IV. Rechtsschutz» und § 23 wurden durch Änderung vom 23. März 2004, in Kraft seit dem 1. April 2004 (G 2004 208), aufgehoben.

¹³ V XVI 76

§ 25 *Inkrafttreten*

Das Reglement tritt am 1. Juli 1993 in Kraft. Es ist zu veröffentlichen.

Luzern, 15. Juni 1993

Im Namen des Regierungsrates

Der Schultheiss: Huber

Der Staatsschreiber: Baumeler